



Flossbach von Storch Invest S.A.

2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg, Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B 171513

Mitteilung an die Anleger des Sondervermögens

.....

Flossbach von Storch - Fundament

Anteilklasse FT WKN: A0HGMH / ISIN: DE000A0HGMH0
Anteilklasse IT WKN: A0Q7S5 / ISIN: DE000A0Q7S57
Anteilklasse RT WKN: A1JMPZ / ISIN: DE000A1JMPZ7

(nachfolgend „OGAW-Sondervermögen“)

.....

Die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten OGAW-Sondervermögens von der Flossbach von Storch Invest S.A. (die „Gesellschaft“) werden wie folgt geändert:

Allgemeine Anlagebedingungen

§ 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen beinhaltet die Klarstellung, an welchen Tagen die Anteile des Sondervermögens bewertet werden.

Besondere Anlagebedingungen

§ 6 Absatz 3 der Besonderen Anlagebedingungen wird wegen einer Dopplung gestrichen.

In § 8 wird die Verwaltungsvergütung aktualisiert, um zusätzlich einzelne Kosten von Dienstleistern sowie sonstigen Kosten abzudecken.

Die Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und treten mit Wirkung zum 1. November 2024 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten der aktualisierten Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen steht eine aktualisierte Fassung des Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens zur Verfügung, welche kostenlos auf der Internetseite der Gesellschaft www.fvsinvest.lu abgerufen werden kann.

Die geänderten Passagen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen lauten ab dem 1. November 2024 wie folgt:

Allgemeine Anlagebedingungen

[...]



§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

[...]

- Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich (alle deutschen Börsentage) ermittelt, soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise absehen. Daneben kann an solchen Tagen von einer Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise abgesehen werden, an denen keine Nettoinventarwertermittlung des Masterfonds vorgenommen wird. Von einer Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, am 23. Juni (Luxemburger Nationalfeiertag), Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester abgesehen. Der Nettoinventarwert pro Anteil des Masterfonds wird an jedem Bewertungstag des Masterfonds gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts des Masterfonds veröffentlicht.

[...]

Besondere Anlagebedingungen

[...]

§ 8 Kosten

- Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine Vergütung („Verwaltungsvergütung“) in Höhe von bis zu 1,50 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes berechnet und ausgezahlt. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den täglichen Nettoinventarwerten am Ende eines jeden Monats errechnet. Für Tage, die kein Bewertungstag sind, wird auf den zuletzt ermittelten Nettoinventarwert abgestellt. Für den Anteil des Investments in den Masterfonds wird die dort anfallende Verwaltungsvergütung auf die Vergütung des OGAW-Sondervermögens angerechnet (siehe Kosten des Masterfonds, welche im Verkaufsprospekt beschrieben sind), sodass die Verwaltungsvergütung bei maximal 1,50 Prozent p.a. liegt. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu berechnen.

Es erfolgt eine tägliche Abgrenzung der Verwaltungsvergütung, so dass bis zu der Entnahme eine Verbindlichkeit beim OGAW-Sondervermögen entsteht. Der tatsächliche Entnahmezeitpunkt hat wegen der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf den Nettoinventarwert.

- Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes eines Fondsmanagers bedienen. Die Vergütung des Fondsmanagers ist durch die Verwaltungsvergütung aus Absatz 1 abgedeckt. Die Verwaltungsvergütung deckt daneben folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Verwahrstelle;



- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- e) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- f) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- h) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis g) genannten Aufwendungen.

3. Aufwendungen

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Sondervermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- d) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- e) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- f) Kosten die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen;
- g) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis f) genannten Aufwendungen.

- 4. Beim Erwerb von Anteilen am Masterfonds gemäß §3 Ziffer 1 der BABen darf kein Ausgabeaufschlag sowie kein Rücknahmeabschlag erhoben werden.

[...]

Luxemburg, im Oktober 2024

Flossbach von Storch Invest S.A.
- Vorstand -



HINWEIS:

Für diese Mitteilung ist § 167 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches NICHT anwendbar. Aufgrund dessen müssen die oben genannten Informationen NICHT über einen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Weiterleitung der oben genannten Informationen an Endkunden auf dem Postweg oder über andere Kommunikationsmittel entstehen, müssen von der mitteilenden Partei beglichen werden.